



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

1. Bekanntmachung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Feldspritzgeräten im Randbereich von Zielflächen (BVL 13/02/14)

Vom 16. Oktober 2013

Grundsätzlich dürfen Pflanzenschutzmittel nach § 12 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) auf Freilandflächen nur angewendet werden, wenn diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Verstöße gegen diese Vorschrift sind bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten (§ 68 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Absatz 3 PflSchG).

Die standardmäßig in Feldspritzgeräten verwendeten Düsen dienen der Erreichung einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Behandlungsflüssigkeit auf der gesamten Zielfläche. Dabei kann außerhalb der Zielfläche ein schmaler Bereich neben der landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Fläche ungewollt aber zwangsläufig mitbehandelt werden. Dies ist der Fall, wenn die außen am Feldspritzgestänge eingesetzten Düsen so über dem zu behandelnden Kulturpflanzenbestand geführt werden, dass ihr Spritzkegel neben dem Bestand auf den Boden bzw. die dort wachsende Vegetation trifft. Hierbei handelt es sich um eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, die der oben genannten Vorschrift zuwiderläuft und demzufolge verboten ist.

Durch den Austausch der außen am Feldspritzgestänge eingesetzten Düse gegen eine geeignete Randdüse wird diese Mitbehandlung der angrenzenden Fläche weitestgehend verhindert, ohne den Schutz der Kulturpflanzen im Randbereich zu mindern. Das Verzeichnis Verlustmindernde Geräte des Julius Kühn-Instituts weist geeignete Kombinationen von im Verband eingesetzten Düsen mit Randdüsen aus, die gleichzeitig die Abdrift um mindestens 50 % reduzieren.

Braunschweig, den 16. Oktober 2013

Bundesamt
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
– Dienstsitz Braunschweig –

Im Auftrag
Dr. K. Hohgardt
